

Hochschule Neubrandenburg

University of Applied Sciences

Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben nach der Heimerziehung, dargestellt an einem Beispiel zum Umgang mit Geld

Bachelorarbeit

vorgelegt von

David Brederick

URN-Nummer: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2020-0712-0

Studiengang: Berufsbegleitendes Studium Soziale Arbeit

Im Wintersemester 2020/21

Erstprüfer: Herr Prof. Ulf Groth

Zweitprüferin: Frau Dipl.-Soz.-Päd. Weging

Einleitung	1
1 Heimerziehung	3
1.1 Historie	3
1.2 Aufgaben und Ziele	7
1.3 Formen der Heimerziehung	8
1.4 Rechtliche Grundlagen der Heimerziehung	9
2 Verschiedene Konzepte der Heimerziehung	12
2.1 Die Erziehungsstelle	13
2.2 Die stationäre Kinder- und Jugendhilfe	14
2.3 Das betreute Wohnen	16
3 Entlassungsvorbereitung exemplarisch dargestellt anhand	
einer Wohnungssuche und damit zusammenhängenden	
monetären Aspekten	17
3.1 Ausgangslage von Jugendlichen für eine Entlassungsvorbereitung	17
3.2 Kurzeinführung in das Konzept der finanziellen Allgemeinbildung	18
3.3 Modellhafte Entwicklung eines Konzeptes unter Berücksichtigung von	
Ansätzen der finanziellen Allgemeinbildung	21
3.3.1 Wohnungssuche	21
3.3.2 Budgetberatung	25
4 Fazit	27
5 Quellenverzeichnis	29

Einleitung

Die erste eigene Wohnung.

Was für viele Jugendliche wahrscheinlich ein Zugewinn in Sachen Selbstständigkeit darstellt, ist es für Gleichaltrige aus der Heimerziehung auch ein erneutes Allein-gelassen-werden.

Nicht alle Kinder und Jugendliche haben ein gutes Elternhaus, weshalb nach Beendigung der Hilfen zur Erziehung nur der Umzug in die eigene Wohnung bleibt. Doch bis es soweit ist, gilt es, während der Heimerziehung, bestimmte Ziele zu erreichen, um solch ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dabei sind Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung im Nachteil, da sie nur zeitlich begrenzt untergebracht sind. Weniger Zeit bedeutet aber auch mehr Druck, denn Fertigkeiten und Kompetenzen müssen erlernt werden um die Heranwachsenden gesellschaftsfähig zu machen.

Ich möchte den Umstand untersuchen, welche Möglichkeiten es gibt, in der Kinder- und Jugendhilfe ein finanzielles Grundverständnis zu schaffen und so den Umgang mit Geld zu erlernen. Vor allem zum Ende der Hilfen zur Erziehung, wenn es für viele Jugendliche in den eigenen Wohnraum geht, ist es essentiell, dass die jungen Erwachsenen mit ihren finanziellen Mitteln zurechtkommen. Hierbei werde ich darauf eingehen, wie sich die jungen Erwachsenen eine eigene Wohnung finanzieren können und diese ohne Verschuldungen weiter tragen, sowie den eigenen Lebensunterhalt bestreiten.

Im ersten Teil dieser Arbeit möchte ich die Heimerziehung im Allgemeinen näher betrachten. Was ist überhaupt Heimerziehung und wie ist sie entstanden, welche Aufgaben und Ziele verfolgt sie? Welche Formen der Heimerziehung gibt es und was sind die rechtlichen Grundlagen? Dies soll ein gewisses Grundverständnis der Kinder- und Jugendhilfe schaffen.

Im zweiten Kapitel möchte ich verschiedene Konzepte der Heimerziehung vorstellen. Dabei gehe ich mehr auf die Verselbstständigung ein. Ich werde dazu, eventuell gravierende Unterschiede oder Gemeinsamkeiten aufführen und diese darlegen. Die Erziehungsstelle, die Kinder- und Jugendhilfe (besonders das SOS-Kinderdorf) und das betreute Wohnen habe ich mir dazu ausgesucht, drei Bereiche bzw. Formen, in denen ich selbst nicht tätig bin.

Im letzten Teil dieser Arbeit werde ich eine Entlassungsvorbereitung exemplarisch darstellen. Dazu gehe ich näher auf die Ausgangslage von Jugendlichen für eine Entlassung ein und erläutere kurz das Konzept der finanziellen Allgemeinbildung. Zum Schluss entwickle ich exemplarisch ein Konzept, welches eine Wohnungssuche, im Zusammenhang mit einer Budgetberatung, vorbereitet, durchführt und nachbereite. Beide Unterpunkte werde ich getrennt voneinander bearbeiten, mit dem Wissen, dass sie zusammen gehören.

1 Heimerziehung

Als Heimerziehung wird die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Herkunftsfamilien beschrieben.

Dabei erfolgen diese Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht und sollen der Entwicklung des anvertrauten Menschen förderlich sein (vgl. § 34 SGB VIII). Jedoch sollte diese Möglichkeit als letzte Form in Betracht gezogen werden und auch nur dann, wenn häusliche Probleme oder Lebensbedingungen das Wohl des Kindes gefährden. Beispiele können eine drohende Verwahrlosung oder Eigen- und Fremdgefährdung sein. Geschichtlich hat die Heimerziehung in den Jahren zuvor viele Entwicklungen durchgemacht und wurde eher als eine anstaltsmäßige Unterbringung gesehen. Damals waren es dabei vorrangig arme und verwaiste Kinder, welche Hilfe bekamen (vgl. Günder/Nowacki 2020, S. 15).

Im folgenden Arbeitspunkt möchte ich kurz die Entwicklung der Heimerziehung darstellen.

1.1 Historie

Im Mittelalter wurden Klosterschulen, Hospitäler und Armenhäuser genutzt, um elternlose Kinder ein Überleben zu ermöglichen.

Von einer Erziehung des Kindes ist kaum die Sprache.

Danach folgten noch sogenannte Findel- und Waisenhäuser im späten Mittelalter, welche ebenfalls elternlose oder ausgesetzte Kinder aufnahmen. Vor dieser Zeit wurden verwaiste Kinder zu anderen Familien gegeben, jedoch mit großen Nachteilen, wurden sie oft für die Haus- und Hofarbeit ausgenutzt ohne jegliche Gegenleistung (vgl. Günder/Nowacki 2020, S. 15f.). Noch bevor diese von kirchlichen Stiftungen errichteten Institutionen verfügbar waren, gab es für elternlose Kinder, aber auch für Alte, Kranke und geistig Beeinträchtigte nur die Armenfürsorgeeinrichtungen.

Während dieser Zeit wurden die Kinder mit Hausarbeiten beschäftigt oder man ließ sie für die Einrichtung Betteln gehen. Zu dieser Zeit war das Betteln um Almosen noch erlaubt. Sobald die Kinder dann für sich selbstständig Betteln

konnten, wurden sie aus der Anstalt entlassen. Ein bestimmtes Erziehungsziel oder gar weiterführende Ausbildungen wurden nicht dokumentiert.

Die Versorgung war somit abgeschlossen.

(vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2015, S. 31f).

Politik und Wirtschaft änderten sich mit der Zeit und so wurde durch Fernhandel und die aufkommende Geldwirtschaft die spätmittelalterliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung umgewälzt.

Selbst das vorherrschende Menschenbild änderte sich. So standen die Arbeit und ihr Ertrag im Fokus für ein gottgefälliges Leben.

Diese Entwicklung blieb nicht folgenlos und wirkte sich auch auf die Armenbevölkerung aus. Waisenkinder oder Bettler galten als arbeitsscheu.

Der Dreißigjährige Krieg verschärfte die Situation noch, sodass sich die Armenpflege und Kinderfürsorge nicht richtig entwickeln konnte (vgl. ebd. 2015, S. 32f).

Im 17. Jahrhundert entstand das Arbeits- und Zuchthaus. Hierbei handelte es sich eher um Produktionsstätten, welche vor allem für Unternehmer als sehr rentabel galten. Selbst die Arbeitsbedingungen waren hart und glichen denen von erwachsenen Arbeitern (vgl. ebd. 2015, S. 33ff).

Von einer Erziehung im Sinne der Selbstständigkeit ist auch hier noch keine Rede und erst später wurde das Kind als eigenständiges Wesen betrachtet.

Im 18. Jahrhundert galt Jean-Jacques Rousseau (1712 – 1778) als einer der ersten, welcher das Kind als eben solches sah und ihm Eigenständigkeit und ein Eigenrecht zusprach. Er benannte dabei individuelle Eigenarten und Entwicklungsphasen des Kindes und erkannte die Selbsttätigkeit des Menschen als höchstes Erziehungsziel an (vgl. ebd. 2015, S. 38).

Um 1878 wurde erstmals ein Gesetz erlassen, welches die Zwangserziehung von verwahrlosten Kindern regelte. Danach folgte dann ein Vorläufer des heute bekannten Jugendamtes.

Diesem Gemeindewaisenrat wurde die Aufsicht über die gesamte Jugend übertragen.

Am 1. April 1901 trat dann das Fürsorgeerziehungsgesetz in Kraft. Vorrangig ging es darum, die Verwahrlosung von Jugendlichen zu verhindern und sollte nicht als Strafe angesehen werden. Das Zwangserziehungsgesetz galt weiterhin für Kinder bis 12 Jahre.

Um das Jahr 1910 entstanden dann Jugendamt ähnliche Institutionen, welche Aufgabenstrukturen beinhalteten, wie sie auch später in den heutigen Jugendämtern zusammengefasst wurden (vgl. Rätz/Schröder/Wolff 2014, S. 19ff.). Interessant ist, dass auch das Jugendgerichtsgesetz von 1923 modifiziert wurde. So wurde eine Strafmündigkeit auf das 14. bis 18. Lebensjahr angepasst und die strafrechtliche Verantwortung wurde ins Verhältnis zur geistigen und sittlichen Entwicklung gesetzt.

Zudem sollte bei einem Strafvollzug gegen Jugendliche die Erziehung gefördert werden (vgl. ebd. 2014, S. 22f.).

Große Änderungen traten in der Zeit des Nationalsozialismus auf.

Eine Gleichschaltung aller Behörden trat ein und Dachverbände der Jugendhilfe mussten sich dem Führerprinzip unterstellen. Die Aufgaben der Jugendämter wurden verändert und nur noch auf hoheitliche Eingriffe beschränkt (vgl. ebd. 2014, S. 23).

Vor allem in der Zeit der Judenverfolgung wurden viele Kinder und Jugendliche klassifiziert und in Jugendschutzlager, später in Konzentrationslager untergebracht. Unliebsame Elemente sollten diszipliniert werden (vgl. Günder/Nowacki 2020, S. 22).

Goffmann beschreibt diese Einrichtungen als totale Institutionen.

Demnach werden dort Personen untergebracht, welche als Gefahr der Gesellschaft wahrgenommen werden und somit weggesperrt gehören (vgl. Goffmann 1973, S. 11ff.).

Ebenfalls wird eine ungleiche Machtverteilung in solchen Einrichtungen beschrieben (vgl. Wolf 1999, S. 111).

Erst 1949 besserten sich scheinbar die Zeiten und eine eigene Jugendpolitik konnte einsetzen. Hierbei ging es hauptsächlich um allgemeine Jugendförderung und Behebung von Berufsnot. Später wurde das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz geändert und sollte ein Leistungsgesetz, das Jugendwohlfahrtsgesetz werden. So könnten Familien unterstützt werden (vgl. Rätz/Schröder/Wolff 2014, S. 23f.).

Kritik blieb dennoch bestehen und die Situation in evangelischen Heimen besserte sich nicht:

„Nur wenige Jugendliche in Heimerziehung hatten die Gelegenheit zum Besuch eines Gymnasiums oder einer anderen weiterführenden Schule. Ein Teil der nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen absolvierte eine Lehre, aber die Mehrheit der Fürsorgezöglinge wurde im Heim zu gering qualifizierten, oftmals körperlich anstrengenden Arbeitsleistungen verpflichtet, die überwiegend nicht sozialversicherungspflichtig waren. Diese von vielen Betroffenen als Zwangsarbeit angesehene Arbeit im Heim führt zu Fehlzeiten bei der Rentenversicherung.“ (Häusler 2013, S. 13).

Dies kann ich mir nur so erklären, dass mit Einführung einer neuen Gesetzgebung eben nicht pädagogische Mitarbeiter oder Anstaltsleitungen ersetzt wurden. Altes Gedankengut, vor allem der Umgang mit Kindern und Jugendlichen, blieb daher bestehen und konnte nur schwer und langsam abgebaut werden.

Als Neuanfang wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz im Jahr 1990/91 verabschiedet. Dabei zielt dieses Gesetz auf die Entwicklung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen ab. Zusätzlich sollen auch gerechte und vor allem gleiche Lebensbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen, sowie ihren Familien geschaffen werden.

Während der Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ist zu sehen, dass erst sehr spät eine Mitbestimmung ebensolcher möglich wurde. Auch in Bezug auf Schule, Ausbildung und Verselbstständigung ist in den Anfängen der Waisen- oder Zuchthäusern nichts zu sehen.

Erst mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, welches 1990 in Kraft trat, ist eine Partizipation aller Beteiligten möglich (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, S. 25).

Die Förderung der Entwicklung und das Recht auf Erziehung um somit eine eigenverantwortliche und gesellschaftsfähige Person zu werden, bedarf es einer sozialpädagogischen Begründung um Rechtsansprüche auszugestalten (vgl. ebd. 2014, S. 42).

Durch die vielen negativen Erfahrungen im Laufe der Zeit, hat die Heimerziehung auch heute noch mit Vorurteilen zu kämpfen. Nicht selten verbindet die Öffentlichkeit anstaltsähnliche Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, welche der pädagogischen Strenge ausgesetzt sind (vgl. ebd. 2014, S. 167).

1.2 Aufgaben und Ziele

Der generelle Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe sagt folgendes aus:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§1 Abs. 1 SGB VIII). Jeder junge Mensch, unabhängig von Rasse, Herkunft oder Geschlecht, kann diese Hilfe in Anspruch nehmen.

Die sozialpädagogische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen soll deren Entwicklung fördern und Eltern zu unterstützen um eine Rückführung in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen. Auch die Netzwerkarbeit, um den Kindern Zugang zu Bildung, Kultur und ärztlichen Institutionen zu ermöglichen, gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Heimerziehung (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, S. 174).

Ziel der Heimerziehung ist unter anderem die Interessen des Jugendamtes umsetzen zu können. Hierbei rückt die Hilfeplanung in den Vordergrund, bei der alle an der Hilfe Beteiligten ihre Vorstellungen äußern können und so demokratische/kompromissgeprägte Entschlüsse gefasst werden.

Diese werden dann in standardisierte Ziele formuliert

(vgl. Frick/Kurz-Adam/Köhler 2002, S. 765ff.).

Ferner werden auch mit den Jugendämtern und Personensorgeberechtigten mittelfristige Ziele erarbeitet, welche auf das oben genannte Gesamtziel hinarbeiten und in einem Hilfeplan festgehalten werden.

Dabei soll die Jugendhilfeplanung am Bedarf des Kindes orientiert sein und politischen sowie sozialpädagogischen Ansprüchen gerecht werden und gilt als eine Pflichtaufgabe der Heimerziehung

(vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2015, S. 410).

Eine individuelle und soziale Entwicklung zu fördern, der Abbau und die Vermeidung von Benachteiligungen und die Schaffung von positiven Lebensbedingungen zählen ebenso zu den Zielen der Heimerziehung (vgl. ebd. 2015, S. 26).

Da die Ziele der Heimerziehung grob gefasst sind und eher als ein großes Ganzes stehen, gehe ich davon aus, dass die Ausarbeitung und die kleinschrittige Erfüllung der Ziele bei den jeweiligen Institutionen der Heimerziehung eigenständig übernommen werden. So kann das übergeordnete Ziel, die Entwicklung und Förderung zur Selbstständigkeit, auch als eine Art Fernziel betrachtet werden, welches durch mittel- und kurzfristige Ziele, wie kochen lernen, einhalten einer permanenten und gesunden Körperhygiene, aber auch der Umgang mit Geld, erreicht werden kann.

1.3 Formen der Heimerziehung

Im Laufe der Zeit haben sich viele Formen der Hilfen zur Erziehung herausgebildet. Dazu zählen Tagesgruppen, Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe und die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche kann in allen Formen umgesetzt werden (vgl. §§27-35a SGB VIII). Der Begriff der Heimerziehung wurde vom Gesetzgeber im §34 SGB VIII in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen erweitert.

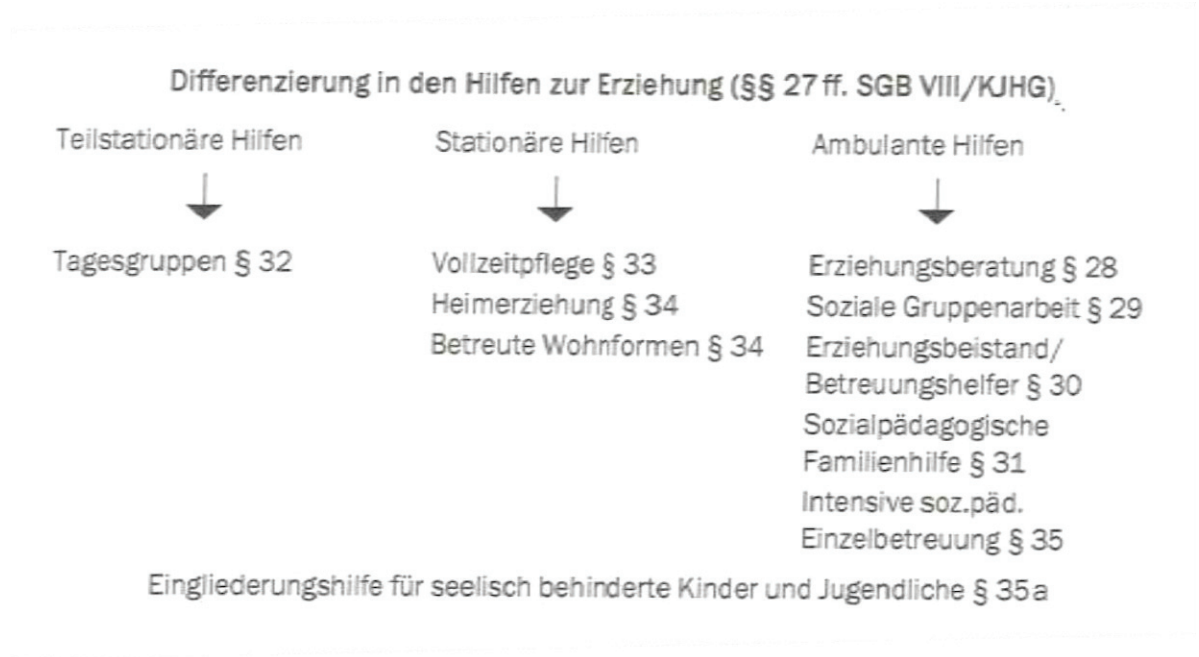


Abbildung 1: Hilfeformen der Hilfen zur Erziehung (Rätz/Schröer/Wolff 2014, S. 143).

Die Abbildung 1 zeigt die drei großen Gruppen der Hilfen zur Erziehung und untergliedert diese in die oben genannten Hilfeformen.

Günder/Nowacki differenzieren dabei die stationären Erziehungshilfen in Außenwohngruppen und Wohngruppen, Betreutes Wohnen, Erziehungsstellen, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung und in Flexible Erziehungshilfen (vgl. Günder/Nowacki 2020, S. 75ff.).

In Punkt Zwei dieser Arbeit werde ich die Erziehungsstelle, die stationäre Kinder- und Jugendhilfe sowie das betreute Wohnen in Bezug auf die Vorbereitung eines selbstständigen Lebens näher betrachten.

1.4 Rechtliche Grundlagen der Heimerziehung

Wie oben schon beschrieben, sind die meisten rechtlichen Grundlagen der stationären Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII zu finden.

Dabei erhalten nicht die Kinder oder Jugendliche eine Hilfe zur Erziehung, sondern ihre sorgeberechtigten Personen haben einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn das Wohl des Kindes nicht gewährleistet werden kann. Die

Inanspruchnahme solcher Hilfen ist meistens freiwillig und das Jugendamt wirkt unterstützend (vgl. §27 SGB VIII).

Bei akuter Gefahr oder wenn das Kind selbst darum bittet, kann das Jugendamt dieses auch in Obhut nehmen (vgl. §42 SGB VIII).

Die stationäre Kinder- und Jugendhilfe, auch Heimerziehung genannt, zielt auf eine Rückführung zur Herkunftsfamilie, Erziehung in einer neuen Familie oder eine selbstständige Lebensweise ab. Hierbei sollen die Kinder und Jugendlichen durch pädagogische und therapeutische Angebote in ihrer Entwicklung gefördert werden (vgl. §34 SGB VIII). Unter Umständen ist die stationäre Kinder- und Jugendhilfe auch als erzieherische Maßnahme zu verstehen, wenn Straftaten begangen wurden und es einen richterlichen Beschluss gibt (vgl. §47 JGG).

Therapie statt Strafe heißt hier die Devise. Es soll zu erwarten sein, dass durch die erzieherische Maßnahme sich die Lebensweise des Jugendlichen ändert und keine erneuten Straftaten zu erwarten sind.

Für solche Einrichtungen bedarf es einer Betriebserlaubnis. Immerhin wird mit Menschen „gearbeitet“ und es muss sichergestellt sein, dass dem Wohl des Kindes entsprochen wird. Das Personal muss bestimmte Qualifikationen vorweisen, um in einer solchen Einrichtung arbeiten zu dürfen. Selbst Führungszeugnisse des Personals werden in regelmäßigen Abständen eingefordert und geprüft (vgl. §45 SGB VIII).

Das SGB VIII hat sozialpädagogisches Verständnis. Es gibt aber noch weitere Kinderrechte in den deutschen Gesetzbüchern. Dazu zählen das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch oder das Kindschaftsrecht (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, S. 49).

Im Grundgesetz lassen sich allgemeine Bestimmungen finden, welche das Verhältnis zwischen Kindern und Eltern regeln. Dazu steht geschrieben im Grundgesetz Artikel 6:

(1) „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“

(2) „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

- (3) „Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“
- (4) „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.“
- (5) „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“ (Art. 6 GG)

Diese rechtlichen Bedingungen gelten vorrangig für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, sowie deren Schutz. Sie gelten als uneingeschränkte Rechtsträger der Grundrechte, Interessen und das Kindeswohl obliegt den sorgeberechtigten Personen. Der Rechtsbegriff des Kindeswohls ist dabei nicht näher bestimmt und muss im Einzelfall bestimmt werden (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, S. 50). Die Rechtsgrundlagen werden auf das jeweilige Setting transportiert. Gerade in der stationären Kinder- und Jugendhilfe ist es nicht nur ein „Abarbeiten“ von Kunden. Hier herrschen eher familienähnliche/familienersetzende Strukturen.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird das Familienrecht, die elterliche Sorge geregelt. Sie umfasst dabei die Personen- und Vermögenssorge, ebenso die Erziehung zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln und der Umgang mit beiden Elternteilen oder andere Personen (vgl. §1626 BGB). Ist das Kindeswohl körperlich, geistig oder seelisch gefährdet, greift auch hier das Bürgerliche Gesetzbuch und ein Familiengericht entscheidet über Maßnahmen, welche die Gefahren abwenden sollen (vgl. §1666 BGB). Seit Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahre 1992, wurde auch das Recht auf gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgenommen. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind als unzulässig gekennzeichnet und sollen so das Kindeswohl noch besser schützen (vgl. §1631 Abs.2 Satz 2 BGB).

Wie genau eine bestimmte Einrichtung arbeitet, welches Klientel aufgenommen wird und welche Bedingungen an die Mitarbeiter gestellt werden, sind auch in jeder betriebseigenen Konzeption festgelegt.

Zusätzlich zu den oben genannten rechtlichen Verbindlichkeiten, welche hauptsächlich für den Schutz der Kinder und Jugendliche sorgen, gibt es noch viele weitere, welche beachtet und eingehalten werden sollten. In der Heimerziehung müssen nicht nur Gesetze für das Kind beachtet werden, sondern auch für Personal und Einrichtung.

Nur als Beispiel wären zu nennen: das Infektionsschutzgesetz, das Brandschutzgesetz oder das Arbeitsschutzgesetz. Auf die Erläuterung verzichte ich jedoch, da mein Fokus in dieser Arbeit ein anderer ist.

Abgesehen von den rechtlichen Grundlagen für Kinder beziehungsweise deren Sorgeberechtigte, muss auch das Finanzielle geklärt sein. Dazu zählen neben den Kosten für den Sachaufwand auch Kosten für Pflege und Erziehung (vgl. §39 Abs.1 SGB VIII).

Im zweiten Absatz des § 39 SGBVIII wird darauf näher eingegangen, so heißt es: „Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen [...] auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen.“

Dabei ist zu erkennen, dass auch ein Taschengeld für das Kind mit inbegriffen ist, welches zur Verfügung steht. Weiterhin ist in diesem Absatz die Höhe der Beträge geregelt. Diese werden von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt, wobei das Alter der Kinder zu berücksichtigen ist (vgl. §39 Abs.2 SGB VIII).

2 Verschiedene Konzepte der Heimerziehung

Nachfolgend möchte ich drei Arten der Heimerziehung näher beleuchten. Dabei geht es mir nicht nur um die allgemeine Definition der Konzepte, sondern auch, ob und wie Kinder und Jugendliche vorbereitet und erzogen werden auf ein späteres, eigenständiges Leben. Aufträge und Zielstellungen der Heimerziehung werden mit agierenden Fachleuten vorgenommen. Durch präzise

nachvollziehbare Schritte der Pädagogen und Therapeuten, sollen gewünschte und terminierte Ergebnisse folgen. Viele Kinder und Jugendliche gelten als schwer erziehbar und ihre Defizite sollen zum Wohle der gemeinschaftlichen Öffentlichkeit abgebaut werden (vgl. Gehrmann 2015, S. 33). Die Erziehung ist jedoch eine spezifische Situation zwischen Kindern und Erwachsenen und gilt als eine wechselseitige Beeinflussung, also kooperativer Prozess (vgl. Rätz/Schröder/Wolff 2014, S. 61).

2.1 Die Erziehungsstelle

Hartnig definiert die sozialpädagogische Erziehungsstelle wie folgt:

„Sozialpädagogische Erziehungsstellen“ (SES) sind Familien oder Einzelpersonen mit oder ohne eigene Kinder und einem Pflegekind, in Ausnahmefällen mit mehreren Pflegekindern.

Im Unterschied zu "normalen" Pflegefamilien muss der hauptbetreuende Elternteil in der SES eine professionelle Erzieherausbildung (oder analoge Fachausbildung) vorweisen. Die aufgenommenen Kinder weisen infolge ungünstiger familiärer Vorbedingungen emotionale Störungen und/oder Entwicklungs-, Lern- und/oder Verhaltensstörungen in erheblichem Ausmaße auf. Sie benötigen in erster Linie vermehrte emotionale Zuwendung von beständigen Bezugspersonen, sowie eine besondere pädagogisch-therapeutische Förderung.

Das Konzept der "Sozialpädagogischen Erziehungsstellen" entwickelte sich aus dem Modell der "Heilpädagogischen Pflegefamilien" und ist dessen Nachfolger. In einer Rahmenvereinbarung wird die Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt geregelt.“ (Hartnig 2008, S. 82).

Günder/Nowacki beschreiben die Erziehungsstellen ähnlich, wobei hier bis zu drei Kinder oder Jugendliche aufgenommen werden können (vgl. Günder/Nowacki 2020, S. 77f.).

Dabei werden vor allem solche Kinder und Jugendlichen aufgenommen, welche in der herkömmlichen Pflegefamilien nicht händelbar sind. Sei es aus oben genannten Gründen oder weil es familiendynamisch nicht passt. Häufig spielt auch das fehlende Fachwissen der Pflegeeltern eine große Rolle dabei. In der

Sozialpädagogischen Erziehungsstelle wird ebenfalls der Kontakt zu den leiblichen Eltern nicht abgebrochen und, wie auch in anderen Bereichen der Heimerziehung,

wird eine Rückführung zur Kernfamilie angestrebt. Bis dahin soll eine positive Entwicklung der Kinder gewährleistet werden unter Berücksichtigung einer individuellen Förderung (vgl. Hartnig 2008, S. 82ff.).

Dies lässt vermuten, Kinder und Jugendliche werden zur Selbstständigkeit miterzogen. Auch im Punkt der Finanzen wäre dies möglich, da für das „Pflegekind“ Kosten entstehen und durch einen Regelbedarfssatz ausgeglichen wird. Dazu zählt zum Beispiel auch Taschengeld, welches vom Kind genutzt und der Umgang damit erlernt werden kann (vgl. ebd. 2008, S. 88).

Da es in der Literatur eher ungenaue Beschreibungen von Aufgaben und Zielen gibt, gehe ich davon aus, dass es in den jeweiligen Konzeptionen genauere Angaben gibt, wie bestimmte Ziele erreicht werden sollen.

2.2 Die stationäre Kinder- und Jugendhilfe

Wie in Punkt 1.3 schon beschrieben, gibt es eine Vielzahl an unterschiedlichen Hilfen zur Erziehung, welche in den Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe fallen.

In diesem Abschnitt der Arbeit möchte ich eine besondere Form, das SOS-Kinderdorf, näher betrachten. Diese Dörfer sind ebenfalls eine Fremdunterbringung und bieten ein familienähnliches Setting an (vgl. Höfer u.a. 2017, S. 16). Für die Unterbringung in einem SOS-Kinderdorf ist der rechtliche Rahmen meist der des SGB VIII und die vorherigen Lebensgeschichten, welche zu einer Aufnahme führten, unterscheiden sich kaum von anderen Kindern und Jugendlichen, welche nicht in einem SOS-Kinderdorf leben (vgl. ebd. 2017, S. 49f.).

Liebevolles Zuhause, Zuwendung und stabile Begleitung sind nur einige Begriffe, womit die Kinderdörfer beworben werden. Dabei wird nicht nur einfach ein Ort beschrieben, sondern ein sozialökologischer Rahmen, welcher in erster Linie Geborgenheit und Stabilität vermitteln soll.

Durch die zumeist sichtbare Abgrenzung erscheint das Dorf als idealer Ort des Aufwachsens. Er ist überschaubar und vermittelt so Geborgenheit.

Auch eine Zugehörigkeit aller Bewohner wird angesprochen, ist doch die Rede von Kinderdorffamilien (vgl. ebd. 2017, S. 87f.).

Diese Familien sind familienähnliche Gemeinschaften, welche in eigenständigen Wohneinheiten eine geringe Anzahl von Kindern mit ihren Familiendorfmuttern oder –väter beherbergen. Auch Jugendwohngruppen lassen sich in einem SOS-Kinderdorf finden. Hier haben die Jugendlichen mehr Freiheiten in der Phase der Verselbstständigung und können ihren Alltag eigenverantwortungsbewusster gestalten. Dabei werden sie dennoch von Fachkräften unterstützt (vgl. ebd. 2017, S. 97).

Doch so wundervoll sich das anhört, man muss bedenken, dass auch das SOS-Kinderdorf ein terminiertes Angebot von stationären Hilfen ist und oft mit eintreten der Volljährigkeit endet (vgl. ebd. 2017, S. 89). Bis zur Beendigung dieser Hilfe, sollte auch in einem Kinderdorf das Ziel des Jugendhilferechts, in welchem die Entwicklung und Erziehung eines Menschen zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden muss, im besten Falle erreicht werden (vgl. Köttgen 2007, S. 174). Oftmals können die Verselbstständigungsaufgaben individualisiert werden.

Kinderdorfmütter und –väter sowie die Fachkräfte entscheiden dann selbst, wann und in welcher Intensität sie die Kinder auf ein eigenständiges Leben vorbereiten. Selbststrukturierung, Haushaltsführung und der Umgang mit Finanzen kann im frühen Alter, oder erst in der späten Pubertät erfolgen (vgl. Höfer u.a. 2017, S. 262).

Zu den eben genannten Kompetenzen, zählen Fachkräfte auch den Umgang mit Behörden dazu. Durch Vorbildfunktionen der Kinderdorfeltern erlangen die Kinder fast schon automatisch diese Befähigungen. Zusätzlich werden bestimmte Pläne und Lernaufgaben entworfen, um den Umgang mit Behörden und Finanzen zu erlernen (vgl. ebd. 2017, S. 263f.). Diese längerfristige Arbeit zwischen Pädagogen und zu Erziehende sowie die anhaltende Präsenz der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen werden von den Kindern und Jugendlichen auch gebraucht (vgl. Knab u.a. 2017, S. 164). Vor allem auf Sicht der Verselbstständigung ist ein ressourcenorientiertes Arbeiten wichtig. Defizite sollten, wenn möglich, nur minimiert werden und eher Stärken und Fähigkeiten

der Kinder und Jugendlichen ausbauen, um sie auf ein selbstbestimmtes Leben vorzubereiten (vgl. ebd. 2017, S. 363). Nach Beendigung der Hilfe im SOS-Kinderdorf muss allgemein noch nicht Schluss sein. Auch hier gibt es die anschließende Möglichkeit in das betreute Wohnen zu wechseln. Dies ist vor allem bei Jugendlichen angedacht, welche sich für ein eigenständiges Leben noch nicht bereit fühlen (vgl. Höfer u.a. 2017, S. 314f.).

2.3 Das betreute Wohnen

Die Mobile Betreuung und das Sozialpädagogisch Betreute Wohnen sind heute zusammengefasst als das Betreute Wohnen. Vor allem Jugendliche, welche in Heimen lebten und eine gewisse Selbstständigkeit verfügen, können in einen eigenen Wohnraum ziehen und dort ihre Selbstständigkeit weiter ausbauen. Jugendliche, welche in einem Gruppensetting nicht tragbar sind, können ebenfalls unter Umständen das betreute Wohnen nutzen (vgl. Günder/Nowacki 2020, S. 76f.).

Das betreute Wohnen kann dabei als sonstige betreute Wohnform verstanden werden. Die Kinder und Jugendlichen sollen in ihrer Entwicklung gefördert und auf ein selbstständiges Leben vorbereitet werden (vgl. §34 SGB VIII). Das betreute Wohnen richtet sich in der Regel an junge Volljährige Personen, welche mindestens 18 Jahre alt sind. Diesen Jugendlichen sollen Unterstützung bei einer eigenverantwortlichen Lebensführung bekommen, wobei diese Hilfen nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden können (vgl. §41 SGB VIII).

Das betreute Einzelwohnen, in dem Jugendliche flexibel betreut werden, ist eine weitere Form des betreuten Wohnens (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, S. 171). Vermutlich ist der einzige Unterschied beider Formen, dass die Jugendlichen einzeln wohnen können und betreut werden aber auch mehrere Jugendliche in einer betreuten Wohnung wohnen können, ähnlich einer Wohngemeinschaft wie man sie häufig bei Studenten antreffen kann.

Aber ob und in welchem Umfang diese Hilfen geleistet werden, hängt nicht nur mit dem Hilfebedarf zusammen, auch die finanzielle Situation der Kommunen spielt dabei eine

Rolle (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2015, S. 287).

Da von vielen Jugendlichen erwartet wird, mit 18 Jahren bräuchten sie diese umfangreichen Hilfeformen nicht mehr, tritt in diesem Zusammenhang der Begriff „Care Leaver“ immer wieder auf (vgl. ebd. 2015, S. 287f.).

3 Entlassungsvorbereitung exemplarisch dargestellt anhand einer Wohnungssuche und damit zusammenhängenden monetären Aspekten

3.1 Ausgangslage von Jugendlichen für eine Entlassungsvorbereitung

Um eine Entlassung aus der Kinder- und Jugendhilfe vorzubereiten, müssen bestimmte Ziele wie Körperhygiene, Umgang mit Geld bis hin zu einer eigenständigen Lebensweise, welche in der Verselbstständigung endet, erreicht werden.

Genaueres haben wir in den vorangegangenen Punkten erarbeitet.

Dazu zählen auch der Ausbildungsbeginn sowie der Umzug in die eigene Wohnung (vgl. Sievers/Thomas/Zeller 2021, S. 92.).

Dabei spielt es kaum eine Rolle, welche Arten von Hilfen zur Erziehung geleistet werden. Da in dieser Arbeit die Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht fokussiert wird, möchte ich näher auf die „Care Leaver“ eingehen.

Care Leaver sind auch Kinder und Jugendliche, welche demnächst die Heimerziehung verlassen

und sich auf ein eigenständiges Leben vorbereiten. Auch bereits entlassene Menschen fallen unter diesen Begriff (vgl. ebd. 2021, S. 9).

Auch hier wird das Ziel der Selbstständigkeit benannt, welches durch die Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden soll. Dabei ist der Erwerb von alltagspraktischen Kompetenzen essentiell (vgl. ebd. 2021, S. 34).

Genauso wichtig ist auch eine Nachbetreuung, denn sind diese Kinder und Jugendlichen zurück in der Herkunftsfamilie, was nicht weiter fokussiert wird, oder im eigenen Wohnraum, fallen Regeln, vertraute Personen und die Alltagsroutine weg, ein Allein-Sein stellt sich ein (vgl. Göbel u.a. 2020, S. 77). Diese Einsamkeit wird als pädagogisches Dilemma beschrieben.

Nach dem Umzug in die eigene Wohnung findet kaum bis keine Begleitung in der konkreten Lebenssituation statt. Spätestens ein halbes Jahr nach dem Auszug werden die Erziehungshilfen beendet (vgl. Sievers/Thomas/Zeller 2021, S. 93). Zumindest der Einsamkeit kann man entgegen wirken. Eine Idee ist die Ehemaligen-Arbeit. Kontakte zu ehemals betreuten Kindern und Jugendlichen werden aufrechterhalten.

Durch Einladungen zu Festlichkeiten in der Einrichtung oder lose Kontakte über das Internet, fühlen sich Care Leaver als nicht vergessen (vgl. ebd. 2021, S. 162).

3.2 Kurzeinführung in das Konzept der finanziellen Allgemeinbildung

In der finanziellen Allgemeinbildung ist das Geld der zentrale Gegenstand. Dabei sollen Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnisse vermittelt werden, um in der Marktwirtschaft eigenständig zu handeln (vgl. Reifner 2003, S. 19). Der Fokus liegt dabei auf Wirtschaftlichkeit, um mit den vorhandenen finanziellen Ressourcen angemessen umzugehen. Das Führen eines Haushaltsbuches oder die Warnung vor leichtsinniger Verschuldung kann dabei unterstützend wirken. Das Geld soll jedoch nicht als unendlich und immer verfügbar betrachtet werden (vgl. ebd. 2003, S. 21).

Mir ist bewusst, dass auch eine gewisse Grundbildung in den Bereichen Lesen, Schreiben und Rechnen vorhanden sein muss und diese ausreichend gefördert werden sollen.

Als ein Teil der Grundbildung wird die Alphabetisierung genannt, welche ganz pragmatisch als das Lesen und Schreiben zu verstehen ist. Dabei unterliegt die Grundbildung bestimmten Anforderungen, welche an kulturellen, wirtschaftlichen und auch technologischen Veränderungen geknüpft sind.

Grundbildungsansätze werden dabei anhand von individuellen Bedürfnissen, Wünschen und Sichtweisen ausgearbeitet, aber auch die Sichtweisen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen werden berücksichtigt (vgl. Mania/Tröster 2015, S. 9f.).

In Bezug auf die Verselbstständigung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sehe ich drei Produkte der finanziellen Allgemeinbildung als wichtig an.

Die Aufnahme von Konsumkrediten wird früher oder später unerlässlich sein. Schon bei der Wohnungssuche stellt sich oft die Frage nach dem Wohnungsinventar und wie dieses finanziert werden soll.

Ebenso unerlässlich scheint der Führerschein und damit verbunden ein Kraftfahrzeug. Insbesondere gilt dies für junge Menschen, die sich bewusst dazu entschieden haben, im ländlichen Bereich zu wohnen. Sollte die Entscheidung jedoch auf eine Wohnung in der Stadt fallen, müssen hierbei die Fahrkosten für den öffentlichen Nahverkehr berücksichtigt werden. Hier müssen unter Umständen Wochen- oder Monatsfahrkarten für Bus und Bahn finanziert werden. Jedoch birgt ein Ratenkredit auch Fallen. Am Beispiel einer Autofinanzierung wird dies gut ersichtlich. Beim Kauf eines Autos werden Ratenkredite angeboten, damit nicht die Gesamtsumme sofort zur Zahlung fällig ist.

Dem Verbraucher wird eine niedrige Ratenzahlung zum Preis einer Laufzeitverlängerung angeboten. Gerade bei Gebrauchtwagenhändlern sind die verkauften Wagen oft mangelhaft und überleben die Kreditlaufzeit nicht. Das Auto ist weg, die Abzahlung läuft jedoch weiter. Ist man auf ein Auto angewiesen, wird man sich wahrscheinlich das nächste Fahrzeug zulegen, auch wieder über Ratenzahlung. Nun sind schon zwei Kredite zum Abzahlen, also die doppelte finanzielle Belastung. Hinzu kommen noch Werkstattkosten, Versicherungen sowie kleinere Wartungsarbeiten aber auch das einfache Tanken. Diese Kosten fallen neben dem Kredit auch an.

Schnell gerät man so in eine Schuldenfalle. Finanzielle Allgemeinbildung kann und sollte einen Zusammenhang zwischen Kredit und produktivem Konsum vermitteln (vgl. Reifner 2003, S. 97ff.).

Für Empfänger von Sozialleistungen werden alle Regelungen im SGB XII beschrieben. Zumindest ein Teil bestimmter lebensnotwendiger Kosten werden vom Staat getragen, was wiederum für mich die Gefahr birgt, im Hinblick auf Schulden, dass junge Erwachsene sich anderweitig kostenintensive Güter anschaffen und so ebenfalls in eine Schuldenfalle tappen können.

Das Girokonto ist Bestandteil für Haushaltsführung, sowie Teilnahme am Berufs- und Konsumleben. Es gilt als wirtschaftlicher Personalausweis und ist unerlässlich für eine Arbeitsaufnahme, bei der Wohnungssuche oder der Ratenzahlung eines Kredits. Dabei ist auch wichtig zu wissen, welche Gebühren anfallen für die Führung eines Kontos. Oft wird eine Gebührenfreiheit mit anderen Voraussetzungen geknüpft. Internetzugang und laufende Einnahmen sind dabei nur zwei von vielen Voraussetzungen und die finanzielle Allgemeinbildung muss darauf hinweisen oder zumindest die Kompetenz entwickeln, dass junge Leute einerseits mit dem Girokonto gewissenhaft umgehen können und andererseits versteckte Voraussetzungen zu erkennen und so das bestmögliche Angebot herausfiltern (vgl. ebd. 2003, S. 102f.).

Der dritte Punkt beinhaltet alle angebotenen Versicherungen. Von den ganzen Versicherungen, welche angeboten werden, sind nur wenige wirklich sinnvoll. Die meisten anderen Versicherungen sind entweder getarnte Sparverträge komplett unnütz, wie zum Beispiel die Lebensversicherung bei Personen, die niemanden absichern müssen im Todesfall (vgl. ebd. 2003, S. 110). Wirklich wichtig erscheinen mir die Krankenversicherung, die Haftpflichtversicherung sowie Versicherungen, welche unumgänglich sind durch Autokauf. Durch die finanzielle Allgemeinbildung kann hier Sicherheit im Umgang mit Versicherungen erlernt werden und so durch selektieren der nützlichen Versicherungen von den unnützlichen, die finanzielle Belastung geringhalten.

Wie bei den Konsumkrediten gibt es auch beim Girokonto und den Versicherungen die Möglichkeit der Überschuldung. Dabei reicht eine exzessive Lebensführung aus, die Ausgaben übersteigen die Einnahme und schon können Rechnungen nicht mehr fristgerecht gezahlt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Schuldenfalle Nummer 1 das Handy mit dem dazugehörigen Vertrag. Versteckte Kosten sowie das Versäumen einer rechtzeitigen Kündigung des Vertrages, lässt die jungen Erwachsenen in die Schuldenfalle tappen. Kauf und Unterhalt eines Autos, Einkäufe im Internet aber auch die eigene Wohnung können Schuldenfallen sein (vgl. Kraus/Ghendler/Ruvinskij, URL).

3.3 Modellhafte Entwicklung eines Konzeptes unter Berücksichtigung von Ansätzen der finanziellen Allgemeinbildung

Das modellhafte Konzept der Wohnungssuche basiert auf eigene Erfahrungen meiner langjährigen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe und ist zugleich auch eine Vorstellung dessen, wie wir Jugendliche bei der Wohnungssuche noch besser unterstützen können. Das Konzept ist dabei zur besseren Übersicht in zwei Teile geteilt. Im ersten Abschnitt werde ich die Wohnungssuche im Allgemeinen veranschaulichen. Erst danach gehe ich auf die finanziellen Aspekte ein in Form einer Budgetberatung.

3.3.1 Wohnungssuche

Bevor es mit der Wohnungssuche losgeht, müssen vorab einige Dinge geklärt sein. Nach Beendigung der Hilfe, kann es zurück in die Herkunftsfamilie gehen oder in den eigenen Wohnraum. Steht die erste eigene Wohnung als Wunsch im Raum, so sollten schon frühzeitig, noch vor Ende der Heimerziehung, einige Überlegungen mit dem Klienten oder der Klientin verschriftlich werden. Diese Visualisierung hilft bei späterer Betrachtung und eventuelle Neuordnung der Ziele.

Auf die Frage, wo denn der Standort der Wohnung sein soll, schauen wir erstmal, ob Schule, Berufsschule oder Ausbildung in der Nähe der neuen Wohnung möglich sind. Optimal wäre, wenn Wohnung und die Institution des schulischen oder beruflichen Werdegangs nah beieinander liegen.

Die Infrastruktur ist also mit zu beachten. Nahgelegene Anbindungen zu Bus und Bahn, sowie Einzelhändler oder auch Ärzte erleichtern ein selbstständiges Leben. Das Leben auf dem Land ist etwas weiträumiger. Nicht selten ist der nächste Arzt, die Schule oder Ausbildungsstätte weiter entfernt. Ohne eigenem PKW ist man auf fremde Hilfe angewiesen. Ein selbstständiges Leben wird dadurch erschwert.

Ist dieser Sachverhalt geklärt, kann es mit der Wohnungssuche beginnen. Im Zeitalter des Internets, findet man viel Unterstützung, in Bezug der Wohnungssuche. Zuerst suchen wir mit dem Klienten oder der Klientin nach verschiedenen Vermietern, welche Wohnungen anbieten. Dabei können schon Vergleiche angestellt werden, welche Wohnung kostengünstiger ist bei gleichbleibenden Quadratmetern Wohnfläche. Ist etwas Passendes gefunden, heißt es Kontakt aufnehmen. Je nach Bedarf telefonischer Kontakt oder per Mail. Auch gibt es die Möglichkeit sich bei kommunalen Wohnungsbaugesellschaften anzumelden und im Zuge dessen ein Wohnberechtigungsschein zu beantragen oder in Supermärkten/Discountern an den „Pintafeln“ Nachmietergesuche suchen.

Im Internet findet man auch Checklisten, welche helfen, auf verschiedene Dinge zu achten und ob alle erforderlichen Formulare verfügbar sind. Bei Erwachsenen werden oft Einkommensnachweise, Bonitätsauskunft und eine Mietschuldenfreiheitsbescheinigung verlangt.

Da Jugendliche, welche nach der Heimerziehung eher selten arbeiten und noch kein eigenes Einkommen haben, kann hier der Vermieter eine Bürgschaft verlangen. Dies bedeutet, dass die sorgeberechtigte Person oder andere glaubwürdige Personen für den Mieter oder Mieterin bürgen und im Falle der Nichtzahlung von Miete, mit ihren eigenen Finanzen haften. Die Schufa-Auskunft gibt darüber Aufschluss, ob in der Vergangenheit oder aktuell noch offenen Forderungen vorhanden sind, welche als Mahnbescheid eingefordert werden. Dies zeigt dem Vermieter, wie vertrauenswürdig der neue Mieter oder Mieterin ist und ob die Miete pünktlich gezahlt wird oder eventuelle Zahlungsprobleme vorprogrammiert sind.

Die Mietschuldenfreiheitsbescheinigung wird nur erteilt, wenn man schon vorher in einer anderen Mietwohnung wohnte und es sich dabei um einen anderen Vermieter handelte. In unserem Fall ist dies jedoch nicht so.

Ist alles in Ordnung, kann es zur Wohnungsbesichtigung gehen. In diesem Fall würden wir den Klienten oder Klientin begleiten und mit ihnen gemeinsam eine Bewerbungsmappe mit Lebenslauf, Schufa-Auskunft und eventuelle Übernahme der Mitkosten seitens des Jobcenters erstellen.

Oftmals fühlen sich die jungen Menschen verunsichert und trauen sich nicht alleine zu solch einen Termin. Auch in dieser Zeit würden wir begleiten und noch

einige Tipps weitergeben. Während der Wohnungsbesichtigung sollte eine Kontaktaufnahme zum Vermieter stattfinden, ein persönliches Gespräch geführt werden um einen guten Eindruck zu hinterlassen. Hierbei sollte die Möglichkeit genutzt werden, sich über die Besonderheiten der Wohnung, eventuell verdeckte Kosten für Treppenreinigung, Warmwasser über Durchlauferhitzer und Hausregeln zu informieren.

Alle Räume der Wohnung, auch Keller und eventuelles Dachgeschoss, genauestens überprüfen und etwaige Mängel mit einer Kamera festhalten und protokollieren. Dies verhindert später böse Überraschungen. Ist auch dieser Teil der Wohnungssuche abgeschlossen, kann es mit den weiteren Anträgen zur Kostenübernahme beim entsprechenden Leistungsträger weitergehen.

Nach der schriftlichen Zusage des Leistungsträgers, kann eine erneute Kontaktaufnahme mit dem Vermieter erfolgen. Im günstigsten Fall, wird zwischen beiden Parteien ein Mietvertrag abgeschlossen.

Der Mietvertrag sollte in Ruhe, am besten auch nicht alleine, durchgelesen werden. Auch hier leistet das Internet wieder gute Dienste. Wir informieren uns über Bestandteile eines Mietvertrages, also was sollte da drin stehen, was sollte nicht im Vertrag stehen. Wie ist die Mietkaution geregelt und was gibt es zu Schönheitsreparaturen zu wissen. Selbst die Kündigung, auch wenn man jetzt noch nicht daran denken möchte, ist wichtiger Bestandteil eines Mietvertrages. Dabei ist zu beachten, wann kann man als Mieter kündigen aber auch wann kann der Vermieter kündigen. Auch ein beliebtes Thema ist die Mietminderung. Dabei muss man einerseits wissen, wann der Wohnungsinhaber oder die Wohnungsinhaberin die Miete mindern kann und in welcher Höhe. Wenn dies alles erarbeitet wurde und der Mietvertrag den Bestimmungen gerecht wird, kann dieser unterschrieben werden und das selbstständige Leben in der eigenen Wohnung könnte beginnen.

Doch wie sieht es mit Möbel aus? Nicht häufig findet man eine Wohnung, welche schon voll möbliert ist. Unterstützung bieten hier Sozialkaufhäuser aber auch das Internet wie zum Beispiel eBay Kleinanzeigen. Diesen Teil der Wohnungssuche müsste ich eigentlich mit an den Anfang stellen. Noch bevor wir uns mit unserem Klienten oder der Klientin auf Wohnungssuche begeben, können schon

Vorarbeiten geleistet werden. Dazu zählt auch das Aussortieren von persönlichen Dingen, welche nicht in der Einrichtung verbleiben. In meinem Arbeitsfeld, eine therapeutische Wohngruppe für verhaltensoriginelle Kinder und Jugendliche, sind die Zimmer mit Möbel ausgestattet. Diese verbleiben aber nach Auszug unserer Jugendlichen in der Einrichtung. Manche Kinder und Jugendliche bringen aus ihrer Herkunftsfamilie eigene Möbel und andere persönliche Sachen mit. Diese können sie aus meiner Erfahrung auch für ihr späteres Leben behalten. Größere Anschaffungen, wie Bett, Kleiderschrank oder Tisch müssen selbst besorgt werden. Hier sind dann oftmals die Familien unserer Jugendlichen sehr hilfsbereit. Sie übernehmen einen Teil der Wohnungsausstattung, zumindest was lebensnotwendig erscheint. Selbst den Umzug würden wir gemeinsam bestreiten. Unser Verein besitzt einige Autos, welche ein gutes Fassungsvermögen für Möbel haben. Diese können dann mit dem Klienten oder der Klientin gemeinsam zur neuen Wohnung transportiert werden und auch beim Aufbau der Möbel können wir unterstützen. Gerade in dieser Phase wollen wir niemanden auf sich alleine gestellt lassen. Somit ist dann auch der letzte große Teil der Wohnungssuche beendet. Um diesen Lebensabschnitt auch etwas festlich zu gestalten, gibt es ein Abschiedsfest, bei dem auch alle Bewohner und Bewohnerinnen der Einrichtung Geschenke vorbereiten, vielleicht auch etwas für die neue Wohnung. Dazu noch ein Kärtchen mit den Kontaktdaten der Einrichtung. So bleibt der Kontakt auch telefonisch oder postalisch bestehen und wir bleiben als Ansprechpartner verfügbar. Während der Corona-Pandemie wird besagtes Abschiedsfest noch in unserer Einrichtung stattfinden, denn in der neuen Wohnung müssen die Kontaktbeschränkungen beachtet werden. Eine nachgehende Betreuung unsererseits wird nicht offiziell angeboten, ausgenommen sind hier die ambulanten Hilfen. Dennoch versuchen wir auch nach Beendigung der Hilfe im Kontakt zu bleiben. Jährliche Einladungen zum Herbst- oder Weihnachtsfest sind Standard und werden gerne angenommen. Wir vermitteln das Gefühl, dass wir niemanden vergessen und sie nicht nur ein „Fall“ waren. Auch über soziale Medien schreiben uns regelmäßig ehemalige Klienten und Klientinnen und berichten über ihren Lebensweg.

3.3.2 Budgetberatung

Die Budgetberatung setzt eine finanzielle Allgemeinbildung voraus. Kinder und Jugendliche sollen in unserer Einrichtung den Umgang mit Geld erlernen, sodass sie später in der Lage sind mit ihren finanziellen Mitteln zu haushalten. Nach bestehenden Entgeltvereinbarungen und Nebenkostenrichtlinien des Landkreises Vorpommern-Rügen, stehen für unsere Bewohner und Bewohnerinnen eine bestimmte Menge Geld zur Verfügung. Zur direkten Verwendung können die Kinder und Jugendlichen auf Taschengeld, sowie Bekleidungs- und Hygienegeld zugreifen. Während des Aufenthaltes in der Einrichtung wird schon frühzeitig vorgelebt, wie man sparsam mit dem Geld umgeht.

Durch wöchentliche Großeinkäufe, sind immer ein bis zwei zu betreuende Personen und eine pädagogische Fachkraft in Supermärkten oder Discountern unterwegs. Dort wird beim Einkauf vorgelebt, auf was man achten kann. Mit einem Einkaufszettel/Prioritätenliste günstigere Artikel suchen, statt namenhafte Markenartikel aber auch einen groben Überschlag während des Einkaufs, ob das vorhandene Geld ausreicht.

Wir zeigen auch die Sinnhaftigkeit bestimmter Artikel sowie die Menge. Diese Erfahrungen sollen vor allem später im eigenen Wohnraum hilfreich sein. Da bei uns die klienteneigenen Gelder zweimal im Monat ausgezahlt werden, können Kalkulationen für einen geringeren Zeitraum erstellt werden und so ein besserer Überblick über die eigenen Finanzen ermöglicht werden. Dazugehörig müssen unsere Bewohner und Bewohnerinnen ihre Einkäufe beim Personal abrechnen. Nicht nur, weil es die zuständigen Jugendämter so wollen. Es ist auch eine Art Kontrolle für alle. So kann ein Überblick geschaffen werden, was gekauft wurde und dann daraus resultierend, ob alles wichtig war oder ob man auf bestimmte Dinge verzichten könnte im Sinne der Sparsamkeit. Auch das Sparen ist bei uns möglich. Über einen handschriftlichen Vertrag wird festgelegt, wieviel Geld gespart werden soll und wann dieser Sparvertrag frühestens aufgelöst werden kann.

In unserer Verselbstständigungsphase müssen die Bewohner und Bewohnerinnen zusätzlich selbstständig Lebensmittel einkaufen und eigenständig für eine Woche haushalten. Dabei erstellen wir zusammen einen

Finanzplan mit Einnahmen und Ausgaben. Ziel ist, dass auch am Ende der Woche kein Minusbetrag erscheint und sie sich dennoch gesund ernähren. Ihre Lebensmittel können sie dann in einem extra dafür vorgesehenen Kühlschrank lagern. Sie sind somit auch lebensmitteltechnisch von der restlichen Gruppe getrennt.

Spannend wird es in Bezug auf die Wohnungssuche. Steht der Auszug bevor, sollte recherchiert werden, welche Möglichkeiten es gibt Gelder zu beantragen. Kindergeld, BAföG, SGB II sind dabei nur einige Beispiele. Selbst das ausfüllen solcher Anträge, erledigen wir mit den jungen Erwachsenen zusammen. Oftmals fehlt einfach das Wissen, was genau die Behörden in ihren Formularen erfragen. Dem gegenüber steht die Warmmiete der neuen Wohnung, Stromzahlung, Kaution, Versicherungen und sonstige Fixkosten aber auch einmalige größere Anschaffungen wie Auto oder Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke für die Familie.

Eine Auflistung aller Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben hilft den Überblick zu behalten und kann in einem Haushaltsbuch verschriftlicht werden. Dies kann und sollte mit dem Klienten oder der Klientin gemeinsam erarbeitet werden. Das Einrichten eines (Giro-) Kontos ist ebenfalls wichtig, läuft doch sämtlicher Zahlungsverkehr von Behörden und Arbeits- oder Ausbildungsstelle darüber. Dies kann aber auch schnell zur Falle werden. Es kann vorkommen, dass man dann den Überblick über seine Finanzen wieder verliert, da Kartenzahlungen nicht immer sofort sichtbar sind, zumindest beim Online-Banking. Im Internet Bestellungen durchgeführt, Verträge die vom Konto abgebogen werden und schon kann man in eine Schuldenfalle geraten. Eine Sensibilisierung des Themas Schulden sollte daher frühzeitig beginnen, am besten noch während der aktiven Kinder- und Jugendhilfe. Da sowohl die Wohnungssuche an sich, als auch die Budgetberatung sehr komplexe Themen sind, sollte man eine Art Fahrplan erstellen oder haben, welcher wirklich gut auf den Auszug vorbereitet. Dabei denke ich, dass die Budgetberatung in Anlehnung der finanziellen Allgemeinbildung von Beginn der Hilfe bestehen muss. Die Wohnungssuche hingegen würde ich etwa ein halbes Jahr vor dem geplanten Auszug beginnen. Auch nach dem Auszug wäre eine Nachbetreuung von Vorteil und würde einiges an Sicherheit geben. Wie oben im Punkt Wohnungssuche geschrieben, geben wir den Ausgezogenen eine Art Visitenkarte mit. Auf der ist unsere Anschrift und

Telefonnummer der Einrichtung abgebildet und können bei einfachen Fragen, aber auch bei Problemen oder Hilfesuchen genutzt werden. Die meisten Jugendlichen, welche ich während meiner Dienstzeit erlebt habe, hatten auch gute Unterstützung von ihren Eltern oder anderen Verwandten. Präventiv gilt es, die oben beschriebene finanzielle Allgemeinbildung mit allen Kindern und Jugendlichen umzusetzen. Auch Schulen könnten dabei unterstützen. Im Lehrplan einer jeden Schule könnte die finanzielle Allgemeinbildung verankert werden. Dies würde nicht nur Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen helfen, sondern auch Eltern, bei denen die Kinder und Jugendlichen wohnen.

4 Fazit

Die Erarbeitung dieser Bachelorarbeit empfand ich als sehr bereichernd. So stand die Verselbstständigung von Kindern und Jugendlichen im Fokus und ob eine ausreichende Verselbstständigung in Bezug auf eigene Wohnung und der Umgang mit Geld überhaupt möglich ist und wenn ja, wie genau sieht dies in verschiedenen Heimerziehungskonzepten aus?

Während der Bearbeitung des Themas, fiel mir immer wieder auf, dass die Heimerziehung zwar schon einige geschichtliche Wandlungen durchlaufen ist, sie aber meiner Meinung nach noch lange nicht abgeschlossen und als fertiges Produkt zu sehen ist. Zielformulierungen sind zu vage formuliert.

Es gibt keine genaueren Richtlinien, welche erst die durch die Hilfe Leistenden, den Jugendämtern und sorgeberechtigten Personen näher definiert werden müssen. Gerade im Bereich der Verselbstständigung ist noch großes Potenzial vorhanden. Natürlich ist ein großes Hauptziel die eigenständige selbstbestimmte Lebensweise und in vielen Einrichtungen wird darauf auch hingearbeitet, aber mit Erreichen der Volljährigkeit geht ein großer und wichtiger Teil der Hilfe zur Erziehung verloren. Gerade im Kontext der Wohnungssuche, fühlen sich viele Jugendliche im Stich gelassen. Unter Umständen wird eine Nachbetreuung noch gewährt, jedoch nur kurz. Um die Jugendlichen in ihrer neuen Umgebung und Situation adäquat zu unterstützen, wäre für mich eine Nachbetreuung von nicht unter einem Jahr nur gerecht.

Jetzt fragen viele sicherlich, wer dies bezahlen soll bzw. dass diese Kosten am Steuerzahler hängen bleiben. Ich denke aber, dass durch eine längere, intensivere Nachbetreuung die jungen Erwachsenen noch gefestigter sein werden in Ausbildung und Beruf, aber auch etwaige Probleme, z.B. im Bereich der Verschuldung, schneller erkannt und besser behoben werden können. Dies würden, meiner Meinung nach, die Chancen auf eine gesunde und gesellschaftlich anerkannte Lebensführung deutlich verbessern. Zusätzlich denke ich auch, dass die Verselbstständigung und das Erlernen der nötigen Fähigkeiten und Fertigkeiten schon frühzeitig während der Heimerziehung erarbeitet werden muss. Auch in meiner Arbeitsstelle könnten wir noch zielgerichteter präventiv arbeiten und die Kinder und Jugendlichen, besonders für den Umzug in den eigenen Wohnraum, besser vorbereiten. Sinnvoll und wünschenswert wäre ein einrichtungsübergreifendes Konzept, welches zeitlich eingeteilt ist und in Zusammenarbeit mit Pädagogen, Therapeuten, Klienten, Eltern und anderen Personen oder Institutionen erstellt wird.

5 Quellenverzeichnis

- Frick, Ulrich/Kurz-Adam, Maria/Köhler, Michael: Die Ziele der stationären Jugendhilfe. Eine Typologie fachlicher Ziele und Zuweisungsmuster in der Hilfeplanung des Jugendamtes. In: Zeitschrift für Pädagogik. 48 (2002), H. 5, S. 765-785.
- Gehrmann, Ulrich: Ressource Jugendhilfe. Systemische Sozialpolitik in stationären Jugendwohngruppen. Göttingen 2015.
- Goffmann, Ervin: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main 1973.
- Göbel u.a.: Wege junger Menschen aus Heimen und Pflegefamilien. Agency in schwierigen Übergängen. 1. Aufl. Weinheim/Basel 2020.
- Günder, Richard/Nowacki, Katja: Praxis und Methoden der Heimerziehung. Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe. 6. Aufl. Freiburg im Breisgau 2020.
- Hartnig, Lukas: Sozialpädagogische Erziehungsstellen. Eine Form der Familienerziehung im professionellen Rahmen. Saarbrücken 2008.
- Häusler, Michael: Ehemalige Heimkinder wollen ihre Akte. Die Benutzung von Klientenakten im Spannungsfeld zwischen Opferanspruch, Persönlichkeitsschutz und historischer Forschung. In: Verband kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche. Aus evangelischen Archiven. 53 (2013), S. 7-20.
- Höfer, Renate u.a.: Verwirklichungschance SOS-Kinderdorf. Handlungsbefähigung und Wege in die Selbstständigkeit. Opladen u.a. 2017.
- Jordan, Erwin/Maykus, Stephan/Stuckstätte, Eva Christina: Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. 4. Überarbeitete Aufl. Weinheim und Basel 2015.
- Knab, Eckhard u.a.: Entwicklungen in der Erziehungshilfe. Innovationen für eine gelingende Zukunft. Freiburg im Breisgau 2017.
- Köttgen, Charlotte (Hrsg.): Ausgegrenzt und mittendrin. Jugendliche zwischen Erziehung, Therapie und Strafe. 1. Aufl. Frankfurt am Main 2007.
- Kraus, Andre/Ghendler, Veaceslav/Ruvinskij, Ilja: [Die 5 größten Schuldenfallen für Jugendliche und junge Erwachsene | Insolvenzrecht | KRAUS GHENDLER RUVINSKIJ \(anwalt-kg.de\)](#) [Stand 06.04.2021]

- Mania, Ewelina, Tröster, Monika: Finanzielle Grundbildung. Programme und Angebote planen. Bielefeld 2015.
- Rätz, Regina/Schröer, Wolfgang/Wolff, Mechthild: Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. 2. Überarbeitete Aufl. Weinheim und Basel 2014.
- Reifner, Udo: Finanzielle Allgemeinbildung. Bildung als Mittel der Armutsprävention in der Kreditgesellschaft. 1. Aufl. Baden-Baden 2003.
- Sievers, Britta/Thomas, Severine/Zeller, Maren: Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. 4. Aufl. Frankfurt/Main 2021.
- Wolf, Klaus: Machtprozesse in der Heimerziehung. Forschung & Praxis in der Sozialen Arbeit. Band 2. Münster 1999.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Textpassagen, die wörtlich oder dem Sinn nach auf Publikationen oder Vorträgen anderer Autoren beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Stralsund, 06.04.2021

Unterschrift